

## **Gesetz über Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen (Frauenhausgesetz)**

Änderung vom 11. November 2010<sup>1</sup>

GS 37. §

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz vom 21. März 1988<sup>2</sup> über Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen (Frauenhausgesetz) wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Grundsatz**

Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung von anerkannten Frauenhäusern in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

#### **§ 2 Buchstaben d und e**

Ein Frauenhaus wird anerkannt:

- d. wenn der Kanton in der Trägerschaft vertreten ist;
- e. wenn von den Nutzerinnen eine Kostgeldbeteiligung verlangt wird.

#### **§ 3 Leistungsvertrag und Beitragshöhe**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Höhe der Beiträge zusammen mit der Trägerschaft von anerkannten Frauenhäusern in Leistungsverträgen für eine längstens vierjährige Laufzeit.

<sup>2</sup> Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem prozentualen Anteil der durchschnittlichen Belegung der Frauenhäuser durch Kantonseinwohnerinnen und ihre Kinder sowie nach dem konsolidierten Budget der Trägerschaft. Sie werden jeweils für eine Leistungsperiode festgelegt.

#### **§ 4 Vollzug**

Die zuständige Direktion verfügt die Anerkennung, gegebenenfalls deren Widerruf, ernennt die Vertretung des Kantons, stellt Antrag an den Regierungsrat und

<sup>1</sup> Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am §.

<sup>2</sup> GS 29.629, SGS 856

vollzieht die Beitragsleistung.

### **II.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 11. November 2010

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin: Fuchs  
der Landschreiber: Mundschin